

Olaf Thomas Opelt  
**Postanschrift:**  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen/V.

**Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof**

Brauerstraße 30  
76135 Karlsruhe

maledictus,  
qui pervertit iudicium

Tel. 037 41 185 123  
e-Post:  
[hotel-adler-rc@online.de](mailto:hotel-adler-rc@online.de)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
1 AR 935/13	19.09.2013/30.09.13	Str 2113-032/02/2013	09.10.2013
Betreff: Widerspruch			

## Widerspruch

**Hiermit wird Widerspruch gegen die ablehnende Mitteilung vom 19.09/30.09.2013 AZ. 1 AR 935/13, die von Frau Oberamtsrätin Schalk im Auftrag erstellt wurde, eingelegt.**

### Begründung:

Die verweigerten Unterschriften der Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts – BVerfG - sowie deren Aussagen zur ständigen Rechtspraxis des BVerfG wurden beim Generalbundesanwalt zur Anzeige gebracht, weil die in der ablehnenden Mitteilung aufgeführten Gründe zur Aufnahme von Ermittlungen nicht gegeben sind, sondern es ist zu erwidern, daß der Grund der Strafanzeige weder eine Revision eines Land- oder Oberlandesgerichts noch eine in den Staatsschutz Strafrechtsvorschriften des GVG § 120 festgehaltenen Sache ist.

Die Verweigerung der Unterschriften der beteiligten Personen sind Verstöße gegen das Grundgesetz. Verstoß gegen Artikel 1 GG (Menschenwürde) gegen Artikel 101 GG (gesetzliche Richter) sowie gegen Artikel 103 GG (rechtliches Gehör). Das BVerfG wurde angerufen um die Vereinbarkeit innerdeutschen Rechts mit dem Völkerrecht zu überprüfen, hier insbesondere die Vereinbarkeit der neuen Präambel des Grundgesetzes aus dem Jahr 1990 mit den zwei Menschenrechtspakten, hier wiederum jeweils dem Artikel 1.

Da ein solches Fehlverhalten im Strafgesetzbuch (STGB) §§ 105 & 106 sowie auch im GVG § 120 nicht festgehalten ist, spricht die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, also der Verweigerung der Menschenwürde sowie das Vorenthalten des Gesetzlichen Richters und im gleichem Atemzug des

Rechtlichen Gehörs, ist Strafanzeige wegen eben dieser drei Vorwürfe erstattet worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Entscheidung 2 BvG 1/51 vom 23.10.1951 darauf verpflichtet Rechtsstaatlichkeit nicht nur zu unterstützen sondern durchzusetzen.

Leitsatz 28:

*„Zu den elementaren Grundsätzen des Grundgesetzes gehören das Prinzip der Demokratie, das bundesstaatliche Prinzip und das rechtsstaatliche Prinzip.“*

Ebenso hat es sich selbst verpflichtet anhängige Sachen zu prüfen und zu entscheiden.

Hierzu Leitsatz 27:

*„Das Bundesverfassungsgericht erkennt die Existenz überpositiven, auch den Verfassungsgesetzgeber bindenden Rechtes an und ist zuständig, das gesetzte Recht daran zu messen.“*

Hier wird in dieser Entscheidung unter Gründe Punkt E 17 weiter ausgeführt:

*....Nach § 31 Abs. 2 BVerfGG hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts "in allen Fällen des § 13 Nr. 6" Gesetzeskraft, also auch, wenn das Gericht zu dem Ergebnis kommt, die angegriffene Vorschrift sei mit dem Grundgesetz vereinbar. Infolgedessen muß, soweit angängig, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einen Inhalt haben, der der Gesetzeskraft fähig ist, d. h., wenn die Vorschrift mit dem Grundgesetz nicht unvereinbar ist, ihre Gültigkeit positiv feststellen.“*

Hierzu wäre in Bezug auf die Bürgerklage der Leitsatz 7 als notwendig zu betrachten. Leitsatz 7: *„Das Bundesverfassungsgericht muß, wenn eine Rechtsvorschrift mit dem Grundgesetz nicht unvereinbar ist, ihre Gültigkeit positiv feststellen, soweit dies angängig ist. Das ist immer der Fall, wenn es sich um Bundesrecht handelt.“*

Es ist selbstverständlich bekannt, daß das BVerfG nicht berechtigt ist die Vereinbarkeit von überpositivem Recht (Völkerrecht) mit innerdeutschem Recht festzustellen; siehe Entscheidung BVerfG zur Montanunion 2 BvE 3/51 vom 29.07.1952, Leitsatz 3: *„Das Bundesverfassungsgericht entscheidet ausschließlich im innerstaatlichen Bereich und kann nicht über die völkerrechtliche Gültigkeit eines Vertrages entscheiden.“*

Die höheren Bundesgerichte haben auch immer wieder festgestellt, daß die handschriftliche Unterschrift notwendig ist um eine juristische Gültigkeit des Schreibens eintreten zu lassen. Es muß für den Zustellempfänger ersichtlich sein, wer die Entscheidung getroffen hat. Dies alles wurde nicht nur am BVerfG vorgetragen, sondern auch dem Generalbundesanwalt zur Kenntnis gebracht. Ersichtlich ist dieses aus der von der Bundesanwaltschaft wieder zurückgesendeten Anhangsammlung. Verwunderlich ist es auch, daß Frau Oberamtsrätin Schalk ihren Auftraggeber nicht bekannt gibt, denn ein Schreiben mit Briefkopf des Generalbundesanwalt kann diese Forderung nicht ersetzen.

Ebenso verwunderlich ist es, daß im Briefkopf verlangt wird das Aktenzeichen der Generalbundesanwaltschaft anzugeben im Gegenzug aber das Schreiben des Anzeigestellers vom Aktenzeichen her nicht gewürdigt wird.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß der Verdacht aufkommt, daß das hohe bundesdeutsche Gericht, das sich Bundesverfassungsgericht nennt, nach wie vor einer Ermächtigung der Hohen Kommissare bedarf um das Grundgesetz zu ändern bzw. hier entsprechend die Präambel. So würde die Aussage des Regierungsamtsrat Rudolph vom Verfassungsgerichtshof Berlin in der unter **VerfGH TgbNr. 1-6/05** mitgeteilt wird: ... *„eine schriftliche Zustimmung durch die Alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegt außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin“* entsprechende Bedeutung zeigen.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Generalbundesanwalt hiermit wegen der besonderen Bedeutung des Falls aufgefodert Ermittlungen aufzunehmen.

Anhang:

- Ablehnende Mitteilung des Generalbundesanwalts AZ. 1 AR 935/13
- Zurückgesendete Aktenmappe nochmals z. H. des Generalbundesanwalts

Verteiler:

- per Einschreiben Rückschein- Generalbundesanwalt Karlsruhe  
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
- per E-Post: - Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin  
Botschaft Der Republik Frankreich in Berlin  
Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und  
Nordirlands in Berlin

Deutschlandverteiler